

JOHANNES MADEY

## DIE KATHOLISCHE SYRO-MALANKARISCHE KIRCHE

Von Papst Johannes Paul II. stammt die Aussage, dass die *katholische* Kirche mit beiden Lungenflügeln atmen muss, dem westlichen und dem östlichen, wenn sie ihrem Wesen und ihrer Natur entsprechen will. Zwar herrscht bei vielen Katholiken noch das Bewusstsein vor, dass die katholische Kirche mit der *römisch-katholischen* Kirche identisch sei, aber dies ist einfach falsch: Es gibt 23 eigenberechtigte Kirchen, von denen 22 einer fünf orientalischen Traditionen verpflichtet sind<sup>1</sup>. So nennt auch das am 18. Oktober 1990 vom Papst promulgierte *Rahmenrecht*<sup>2</sup> für die katholischen Kirchen östlicher Traditionen, der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO)*, die einzelnen Kirchen, die einem bestimmten Ritus folgen, nicht mehr wie früher einfach „Riten“<sup>3</sup> oder „Partikularkirchen“<sup>4</sup>, sondern „eigenberechtigte Kirchen“ (*Ecclesiae sui iuris*)<sup>5</sup>. Der Gesetzgeber will damit den besonderen, eingeständigen Charakter der einzelnen Kirchen hervorheben. Freilich nehmen nicht alle Kirchen denselben Rang ein. Die „Vollgestalt“ einer Kirche *sui iuris* besitzen allein die Patriarchalkirchen sowie – mit gewissen Einschränkungen – die Großerzbischöflichen Kirchen (*Ecclesiae Archiepiscopales Maiores*)<sup>6</sup>. Unter den sonstigen Kirchen,

---

<sup>1</sup> *Annuario Pontificio*, Vatikan 2001, 979.

<sup>2</sup> Die einzelnen Kirchen orientalischer Traditionen haben die Aufgabe, ihr Partikularrecht zu kodifizieren

<sup>3</sup> Der CCEO c. 28 § 1 definiert Ritus wie folgt: „Der Ritus ist das liturgische, theologische, geistliche und disziplinarische Erbe, das sich durch die Kultur und durch die geschichtlichen Ereignisse der Völker unterscheidet und sich durch die eigene Art des Glaubenslebens einer jeden eigenberechtigten Kirche ausdrückt. – „2. Die Riten, über die in dem Codex gehandelt wird, sind, wenn nichts anderes feststeht, jene, die aus der alexandrinischen, antiochenischen, armenischen, chaldäischen und konstantinopolitanischen Tradition hervorgehen.“

<sup>4</sup> Das Konzilsdekret „*Orientalium Ecclesiarum*“ gebraucht noch dieses Wort zur Bezeichnung der Kirchen östlicher Überlieferung. Da der Begriff „*ecclesia particularis*“ schon im CIC von 1983, c. 368, vor allem zur Bezeichnung einer Diözese, Gebietsprälatur, Gebietsabtei, eines Apostolischen Vikariats, einer Apostolischen Präfektur und einer dauernd errichteten Apostolischen Administratur reserviert ist, wird er auch im CCEO, c. 177, nur zur Bezeichnung einer Eparchie verwendet.

<sup>5</sup> In der englischsprachigen kanonistischen Literatur spricht man von „*autonomous Churches*“

<sup>6</sup> So bedarf der Großerzbischof zur Ausübung seines Amtes als „*Pater et caput*“ seiner Kirche die päpstliche *confirmatio* seiner Wahl (CCEO c. 153 § 2), während der neuerwählte Patriarch nach seiner kanonischen Wahl durch die Synode der Bischöfe den römischen Oberhirten um

die in voller kirchlichen und sakramentalen Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom haben, stehen an erster Stelle die Metropolitankirchen

Die syro-malankarische Kirche<sup>7</sup>, die erst seit dem Jahre 1930 in Gemeinschaft mit Rom lebt und somit die jüngste katholische Kirche östlicher Tradition ist, besitzt den Rang einer Metropolitankirche<sup>8</sup>. Das bedeutet, dass sie eine einzige Metropolie bildet, die von einem Metropoliten in Gemeinschaft mit den Bischöfen der bestehenden Suffraganeparchien geleitet wird. Im orientalischen Verständnis ist der Metropolitan zwar Haupt einer Ortskirche, er ist aber nicht *Vater und Haupt* (*pater et caput*) einer Kirche *sui iuris*. Nach allgemeinem Recht steht der Metropolitan im Gegensatz zum Patriarchen oder Großerbischof in den eigenberechtigten katholischen Kirchen östlicher Traditionen auch nicht einer Synode vor, sondern alle Bischöfe bilden zusammen den „Rat der Hierarchen“, dem der Metropolitan vorsteht (CCEO cc. 159 § 2; 164). Die Obliegenheiten des Rates der Hierarchen können in etwa mit denen der nationalen bzw. regionalen Bischofskonferenzen der römisch-katholischen („lateinischen“) Kirche verglichen werden. Obgleich c. 167 § 1 den Rat der Hierarchen bevollmächtigt, Gesetze und Normen zu erlassen, auch in den Fällen, in denen das gemeinsame Recht die Aufgabe dem Partikularrecht der Kirche *sui iuris* einräumt, muss der Metropolitan darüber sobald wie möglich den römischen Apostolischen Stuhl verständigen. Die Gesetze und Normen können nicht gültig promulgiert werden, bevor der Metropolitan nicht seitens des Apostolischen Stuhls die Mitteilung erhalten hat, dass die Akten des Rates der Hierarchen angenommen worden sind (CCEO c. 1167 § 2). Mit anderen Worten: Die Rechte des Rates der Hierarchen sind weitgehend zu Gunsten des römischen Oberhirten und seiner kurialen Behörden, in erster Linie der Kongregation für die Ostkirchen, eingeschränkt. Ihm steht es weder zu, im Falle einer Sedisvakanz einen neuen Metropolitanen noch sonstige Bischöfe zu wählen oder neue Eparchien zu errichten. Der Metropolitan wird vom Papst ernannt, er muss vor der Ausübung seines Amtes vom Papst das (lateinische!) Pallium erbitten (CCEO c. 156 § 1). Vor der Gewährung des Palliums darf er weder den Rat der Hierarchen einberufen noch neue Bischöfe weihen (§ 2). Auch die Bischöfe einer Metropolitankirche werden unmittelbar vom Papst ernannt (CCEO c. 181 § 2).

Angeichts dessen erhebt sich die Frage, ob diese Regeln und Normen der eigenrechtlichen Tradition der Kirchen orientalischer Überlieferung im allgemeinen und der syro-malankarischen Kirche im besonderen entsprechen.

---

die Gewährung der *communio ecclesiastica* ersucht (CCEO c. 76 § 2). Über die Gewährung der *communio ecclesiastica* in jüngster Zeit, siehe *Bollettino della Sala Stampa della Santa Sede* vom 9. Dezember 2000 und 24. Februar 2001. - Großerbischöfliche Kirchen sind die ukrainische Kirche sowie die syro-malabarische Kirche.

<sup>7</sup> Nach der Definition in Fn. 3 ist die syro-malankarische Kirche eine Kirche *sui iuris* antiochenischer Tradition.

<sup>8</sup> Zu diesen gehören außerdem die äthiopische Kirche, die rumänische Kirche und die ruthenische Kirche der Metropolie Pittsburgh (USA).

## 1. Herkunft der katholischen syro-malankarischen Kirche

Mit dem Namen *syro-malankarisch* wird jene Kirche indischer Thomas-Christen bezeichnet, die infolge der Unionsbewegung des indischen malankarischen syrisch-orthodoxen Metropoliten Mar Ivanios (Geevarghese Thomas Panicker) 1930 innerhalb der katholischen Communio ihren Neuanfang nahm. Bis zum 17. Jahrhundert war sie Bestandteil der ungeteilten apostolischen Kirche der Thomas-Christen, die sich selbst „Nazrani“ (Anhänger des Nazareners) nannten und der syro-orientalischen, d.h. chaldäischen, Tradition folgten. Als es wegen der massiven Latinisierung durch die kirchlichen Behörden der portugiesischen Kolonialmacht 1653 zu einer Spaltung der Thomas-Christen kam, die sich zu einem Schisma ausweitete<sup>9</sup>, ging es ursprünglich nicht darum, mit Rom zu brechen, sondern um die kirchliche Identität und die Erhaltung des eigenen „Ritus“<sup>10</sup>. Alle Bemühungen, eigene Bischöfe zu erhalten, scheiterten am Widerstand der Kolonialmacht sowie aufgrund der Intrigen der von diesen eingesetzten Missionare, die auch die römischen Kurialbehörden zu beeinflussen verstanden. Von den orientalischen Patriarchaten reagierte auf die Anfragen der Opponenten gegen die nach 1599 (Pseudosynode von Udayamperur/Diamper) eingesetzten lateinische Hierarchie allein das syrisch-orthodoxe Patriarchat von Antiochien, dessen nach Indien entsandte Vertreter ihr Mitwirken jedoch an verschiedene, weitreichende Bedingungen knüpften. Die getrennte Gruppe der Thomas-Christen wurde von Archidiakonen geleitet, die sich alle Mar Thomas nannten. Außer den beiden ersten waren diese von Mar Thomas III. an „Prälaten im Laienstand“, und römische Dokumente sprechen von ihnen als „mitrierten Laien“ Erst 1771 wurde schließlich Mar Thomas VI. zum Bischof geweiht. Als Metropolitan nahm er den Namen Mar Dionysios I. an. Seit Mar Dionysios I. haben die nicht der lateinischen Jurisdiktion unterstehenden Thomas-Christen („Malankaren“) gültig geweihte einheimische Bischöfe, die den Titel *Metropolit von Malankara* tragen.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zur Spaltung der Malankaren<sup>11</sup>. Ein Teil von ihnen folgte dem Metropolitan Matthäus Mar Athanasios, der unter anglikanischem Einfluss protestantische Überzeugungen vertrat und nach seiner Absetzung durch den syrisch-orthodoxen Patriarchen von Antiochien zum Gründer der Mar-Thoma-Kirche<sup>12</sup> wurde. An seine Stelle weihte der

<sup>9</sup> Ursprünglich handelte es sich bei dem Eid am großen Kreuz vor der Kirche von Mattanchery bei Cochín (Kochi) um ein Gelöbniß, nie wieder die Paulisten (Jesuiten) anzuerkennen und dem Erzbischof Garzia zu gehorchen. Siehe, Cardinal EUGENE TISSERANT, *Eastern Christianity in India*, Calcutta 1957, 78-82; vgl. J. MADEY-E.R. HAMBYE, *1900 Jahre Thomas-Christen in Indien*, Freiburg i. Ue. 1972, 34-36 und 45.

<sup>10</sup> Fn. 3.

<sup>11</sup> Zu diesem Kapitel der Geschichte siehe J. MADEY, „Background and History of the Present Schism in the Malankara Church“, in: *OrChr* 60 (1976), 95-112, bes.96-101.

<sup>12</sup> Lehre und Verfassung dieser Kirche werden beschrieben von Metropolitan JUHANON MAR THOMA, *Christianity in India and Brief History of the Mar Thoma Syrian Church*, Madras<sup>3</sup> 1968; Metropolitan ALEXANDER MAR THOMA, *The Marthoma Church. Heritage and Mission*, Tiruvalla<sup>3</sup> 1993.

Patriarch Joseph Pulikottil unter dem Namen Mar Dionysios V. Gleichfalls sandte er zur Verteilung an die Kirchen das von ihm konsekrierte „Mūrôn“ (ἔϋνδ'ι) und verlangte die Zahlung des Cathedricums an ihn. Patriarch Mar Ignatios Patros III. reiste 1875 persönlich nach Indien und berief eine Synode nach Mulanthuruthy ein, die vom 29. Juli bis zum 1. Juli 1876 stattfand.

Auf dieser Synode unter dem Vorsitz des Patriarchen wurden Canones formuliert, die seine Autorität klar umschreiben, und von der Versammlung der 102 teilnehmenden Pfarreien<sup>13</sup> angenommen.

Jede Pfarrgemeinde wurde verpflichtet, dem Patriarchen eine Treueverpflichtung auszuhändigen. Des weiteren sollte in allen Pfarreien eine Zählung der Gläubigen vorgenommen werden, die Grundlage für die Erhebung des Patriarchalcathedricums sein sollte.

Bezüglich der Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche wurde ein Gremium gegründet, das den Namen „Syrian Christian Association“ erhielt. Schirmherr dieser Vereinigung wurde der Patriarch, Vorsitzender der Metropolit von Malankara<sup>14</sup>

Die Synode von Mulanthuruthy bewirkte zweifelsohne letztlich die Unterstellung der Kirche in Malankara, die bis dahin ihre Angelegenheiten autonom regelte, unter die Autorität des syrisch-orthodoxen Patriarchen von Antiochien und seiner Synode. Als erstes schuf der Patriarch eine Diözesanstruktur mit sieben Eparchien. Bis dahin gab es nur eine einzige Diözese (Eparchie). Da Mar Dionysios V. nur zögernd die oben beschriebenen Beschlüsse annahm, wurde ihm die unbedeutende Eparchie Kollam [engl. Quilon] zugewiesen. Sein Nachfolger als Metropolit von Malankara wurde 1909 Mar Dionysios VI. (Vattasseril), der vom Patriarchen Mar Ignatios Abdalla II. 1908 die Bischofsweihe empfangen hatte.

Mar Ignatios Abdalla II., der sich der Gunst der osmanischen Regierung erfreute und eine führende Rolle bei der Absetzung seines Vorgängers, Mar Ignatios Abdal-Masih II. gespielt hatte, kam schon 1909 nach Indien, wo er bis 1911 tatkräftig wirkte. Ziel der Reise war, seine Autorität auch in bezug auf die zeitlichen Güter der Kirche zu festigen. Er verlangte daher von allen Bischöfen, seine Ansprüche öffentlich zu bestätigen. So kam es zu einem heftigen Disput zwischen ihm und Metropolit Mar Dionysios VI. über Natur und Ausdehnung der patriarchalen Rechte. Mar Dionysios VI. wollte lediglich die geistliche Oberhoheit des syrischen Patriarchen anerkennen: Ihm sollte vorbehalten sein

---

<sup>13</sup> Die übrigen 78 Pfarreien folgten dem exkommunizierten Matthäus Mar Athanasios ins Schisma.

<sup>14</sup> J. MOUNAYER [= Mar Eustathios Joseph, syrisch-katholischer Erzbischof von Damaskus], *Les Synodes Syriens Jacobites*, Beirut 1963, 103, der sich auf das Werk des orthodoxen Patriarchen Mar IGNATIUS EPHREM BARSAUM, *Histoire des sciences et de la littérature syriaque* (arab.), Aleppo <sup>2</sup>1956, 149, stützt, gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die Synode den Patriarchen als Vorsitzenden und den Metropoliten als Geschäftsführer (rector) proklamiert hat.

die Weihe der Bischöfe, die Konsekration des Mûrôn für die malankarische Kirche sowie eine allgemeine Überwachung hinsichtlich der Bewahrung des Glaubens der syrisch-orthodoxen Kirche durch die malankarische Kirche. Den Höhepunkt erreichten diese Auseinandersetzungen in der vom 31. Mai 1911 verhängten Exkommunikation des Metropoliten von Malankara Mar Dionysios VI., denn dieser war nicht willens, sich zu unterwerfen.

## 2. Das Entstehen einer autonomen Kirche

Nachdem der von den Türken abgesetzte Patriarch Mar Ignatios Abdal-Masih II., der sich weiterhin als legaler Patriarch von Antiochien, wenn auch de facto nur außerhalb des osmanischen Reiches, ansah, von der Exkommunikation des Metropoliten erfahren hatte, erklärte er diese in einer Botschaft vom 17. August 1911 für ungültig. Auf Einladung des Metropoliten, nicht ohne Beeinflussung durch einen jungen Priester namens P. T. Geevarghese<sup>15</sup>, kam Mar Ignatios Abdal-Masih II. 1912 nach Indien und errichtete dort in der Marienkirche von Niranam<sup>16</sup> am 15. September das Katholikats, das eine Fortführung des alten Katholikats des Ostens in Tagrit sein sollte. Metropolitan Paulos Mar Ivanios von Kandanad, der einzige überlebende Hierarch, dem noch Patriarch Mar Ignatios Patros III. die Bischofsweihe erteilt hatte, wurde unter dem Namen Mar Paulos Basilios I. als erster Katholikos des Ostens<sup>17</sup> auf indischem Boden installiert. In einem Schreiben vom 8. Kumbham 1913<sup>18</sup> schreibt der Patriarch: „Durch die Gnade Gottes haben wir gemäß euren Bitten einen »Maphrian« oder Katholikos unter dem Namen Paulos Basilios inthronisiert und die neuen Bischöfe Mar Geevarghese Gregorios, Mar Joachim Ivanios und Mar Gregorios Philoxenos geweiht. Uns ist bewusst geworden, dass, falls wir nicht einen Maphrian für die malankarische Kirche ernennen, unsere Kirche in Malabar nicht in ihrer ursprünglichen Reinheit und Heiligkeit bewahrt würde. Jetzt aber verstehen wir, dass sie in der Kraft unseres Herrn für immer in ihnen bewahrt und mehr denn je in ihrer Gemeinschaft der Liebe mit der antiochenischen Kirche gefestigt wird, und so haben wir die Freude unseres Herzens erlangt...Euer Katholikos und die Metropoliten, die eure Hirten sind, werden, hoffen wir, eure

<sup>15</sup> Er wurde später als syrisch-orthodoxer Ordensgründer, Bischof (dann Metropolitan) Mar Ivanios, „Vater der Unionsbewegung mit Rom“, bekannt. Siehe J. MADEY-K. VALUPARAMPIL, „Panicker, Geevarghese Thomas Mar Ivanios“, in: *BBKL* VI, 1478-1481.

<sup>16</sup> Nach der Überlieferung ist dies eine der sieben Kirchen, die der Apostel Thomas im ersten Jahrhundert gegründet hat.

<sup>17</sup> Der heutige Titular trägt den Titel: „Seine Heiligkeit Katholikos des Ostens und (seit 1934) Metropolitan von Malankara“

<sup>18</sup> Erschienen in der Tageszeitung „*Malayala Manorama*“ vom 17. Mai 1913. Siehe Archbishop MAR BASELIOS [= C. Malanacharuvil], *The Syro-Malankara Church*, Trivandrum<sup>2</sup> 1997, 75.

Bedürfnisse befriedigen. Mit der Unterstützung des Metropoliten wird der Katholikos gemäß der Canones unserer Heiligen Väter für euch Metropoliten und das heiligen Mürôn weihen. Nach dem Tode des Katholikos haben eure Metropoliten das Recht und die Autorität, an seiner Stellen einen Katholikos zu inthronisieren. Niemand hat das Recht, sie daran zu hindern. Jedoch soll alles weise, ordentlich und nach den Bräuchen zusammen mit dem Rat des Komitees geschehen, dessen Vorsitz der Metropolit von Malankara Mar Dionysios innehat..." Mit der Errichtung des Katholikats teilte sich die malankarische Kirche in zwei jurisdiktionelle Einheiten: auf der einen Seite die Anhänger des Katholikos und des Metropoliten von Malankara (metran kakshi)<sup>19</sup> und auf der anderen die Anhänger des Patriarchen (bawa kakshi)<sup>20</sup>

### 3. Gemeinschaft mit der Kirche von Rom

Bemühungen um die Wiederherstellung der Einheit mit Rom durchziehen die ganze Geschichte der malankarischen Kirche, aber nur die von 1930 hatte Bestand. Ausgangspunkt war eine Synodalversammlung unter dem Vorsitz des Katholikos Mar Baselios II. († 1929), die am 1. November 1926 in Perumalai (Tiruvalla) stattfand. Mar Ivanios von Bethanien<sup>21</sup>, der 1925 die Bischofsweihe empfangen hatte, wurde beauftragt, mit Rom über die Wiederaufnahme der *Communio* zu korrespondieren.

Mar Ivanios erhielt von der Synode die ausschließliche Jurisdiktion über die Klöster der Brüder und der Schwestern des von ihm gegründeten Ordens, der Niederlassungen in fünf der sieben Eparchien besaß. Des weiteren besaß er die Vollmacht, in allen sieben Eparchien Kirchen zu errichten und als Pfarreien zu organisieren sowie die zu diesen gehörenden Gläubigen seiner Jurisdiktion zu unterstellen. „Die Notwendigkeit dieses Arrangements erwuchs aus dem Wunsch der Synode, in Malabar Kirchen zu gründen, die frei von der Kontrolle durch die Laienschaft sein sollten“<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Die beiden Ämter wurden 1935 in einer Person vereint.

<sup>20</sup> Heute haben beide Gruppen einen Katholikos. Der syrisch-orthodoxe Patriarch von Antiochien weihte für die ihm unterstehenden Gläubigen 1975 einen eigenen Katholikos bzw. *mafryônô*. Um sich als Kirche vom autonomen Katholikats, d.h. der Malankarischen Orthodoxen Syrischen Kirche, zu unterscheiden, nennt sich die patriarchale Gruppe „Malankarische Syrisch-Orthodoxe (Jakobitische) Kirche“. – Zur Geschichte siehe J. Madey, „Background and History“ (Fn.11).

<sup>21</sup> Dies ist der Name der ersten Niederlassung des Ordens von der Nachfolge Christi.

<sup>22</sup> Brief von Mar Ivanios an den Apostolischen Delegaten in Indien vom 17. September 1929 (*Archiv der Erzdiözese Trivandrum*, A, 13/1929). Nach und nach sollten alle malankarischen Kirchen der Jurisdiktion des Bischofs von Bethanien, der unter Katholikos Mar Baselios III. 1929 den Rang eines Metropoliten erhielt, unterstellt werden. Auf diese Weise konnte daher „Bethanien“ repräsentativ für die ganze malankarische Kirche sein. Siehe Archbishop MAR BASELIOS, *The Syro-Malankara Church* (Fn. 18), 191 Anm. 17.

Nach dem Tode des Katholikos Mar Baselios II. schwand innerhalb des Episkopats aus verschiedenen Gründen, z.B. in der Hoffnung auf eine Versöhnung mit den Bischöfen der Bawa kakshi (Partei des Patriarchen), das Interesse an der Gemeinschaft mit Rom. So vollzogen am 20. September 1930 nur Metropolit Mar Ivanios und sein Suffraganbischof Jacob Mar Theophilos, Eparch von Tiruvalla, unter Beibehaltung des syro-antiochenischen Ritus den Anschluss an die katholische Kirche mit dem Ablegen des Glaubensbekenntnisses und der Anerkennung des Primats des römischen Oberhirten vor dem Beauftragten des Apostolischen Delegaten, Msgr. Aloysius Maria Benzinger OCD, lateinischer Bischof von Kollam (Quilon). Bereits in der Antwort auf das erste Memorandum (1926) versicherte Rom, dass die Malankaren, die einzeln oder in Gruppen zur katholischen Kirche kommen würden, in keinerlei Weise vom syrisch-katholischen Patriarchen von Antiochien abhängig sein würden. Auf diese Weise wurde der Weg zur Anerkennung der katholischen syro-malankarischen Kirche als einer eigenständigen *Ecclesia sui iuris* geebnet<sup>23</sup>

#### 4. Die heutige hierarchische Struktur

Auch nach der Wiederaufnahme der Gemeinschaft mit Rom behielt der Metropolit von Bethanien seine supraterritoriale Jurisdiktion in allen sieben Eparchien des malankarischen syrisch-orthodoxen Katholikats. Das entsprechende römische Dokument sagt ausdrücklich, „dass die beiden Bischöfe in ihren jeweiligen Ämtern und ihrer Jurisdiktion verbleiben, d.h. Mar Ivanios bleibt Bischof von Bethanien mit dem persönlichen Titel eines Erzbischofs Metropoliten und Mar Theophilos Bischof von Tiruvalla“<sup>24</sup> Obgleich Mar Theophilos den Titel eines Bischofs von Tiruvalla führte, standen alle von Bethanien aus gegründeten Kirchen unter der Jurisdiktion des Metropoliten von Bethanien.

Am 13. Februar 1932 erhielten für kurze Zeit Mar Ivanios den Metropolitan-Titularsitz von Phasis mit Residenz in Thiruvananthapuram (Trivandrum) und Mar Theophilos den Titularsitz von Aradus mit Residenz in Tiruvalla.

---

<sup>23</sup> In diesem Memorandum bat die Synode des Katholikats um 1. die Bewahrung der alten liturgischen Riten und Ritualien, 2. die Beibehaltung der Jurisdiktion über alle malankarischen Gläubigen, die katholisch werden für die Synode und die einzelnen Eparchialbischöfe und versicherte die Bereitschaft zur Annahme der Oberhoheit des Heiligen Stuhls, des Papstes, da er der Nachfolger des hl. Petrus, Hauptes der Apostel unseres Herrn ist. Das Freisein von der Jurisdiktion des Patriarchen begründete die Heilige Synode, damit, *dass sie selbst innerhalb der Erzdiözese des Katholikats in Sündindien patriarchale Jurisdiktion ausübt*“ (Archiv der Erzdiözese Trivandrum, 10/1926).

<sup>24</sup> Apostolic Delegation of the East Indies, Prot. No. 2035-30, in: PLACIDUS A S. JOSEPH (= P. J. Podipara), *De Fontibus Iuris Ecclesiastici Syro-Malankarensium. Commentarius Historico-Canonicus* (= SCOrient., Fonti: serie II, fasc. VIII), Vatikan 1937, 83; vgl. Archbishop MAR BASELIOS, *The Syro-Malankara Church* (Fn. 18), 164f.

Mit der Bulle *Christo Pastorum Principi* errichtete Papst Pius XI. 1932 für die Syro-Malankaren eine ordentliche Hierarchie, indem er eine *Kirchenprovinz* nach lateinischem Vorbild schuf mit dem Metropole Trivandrum und der Suffraganeparchie Tiruvalla. Das Territorium dieser beiden Jurisdiktionseinheiten wurden genau umschrieben. Das Dokument anerkennt zweifelsohne die eigenständige Existenz der syro-malankarischen Kirche und garantiert die Rechte und Pflichten der Hierarchen gemäß dem allgemeinen Recht und den legitimen Gewohnheiten der syro-antiochenischen Kirche. Andererseits verlor der frühere Metropolit von Bethanien und jetzige Metropolit-Erzbischof von Trivandrum seine supratorritorialen Rechte. Der ihm verliehene Titel „Erzbischof“, den auch die Metropoliten der lateinischen Kirche tragen, bezeichnet keine besonderen jurisdiktionellen Rechte und Privilegien. Zu jener Zeit, in der es noch kein kodifiziertes Recht für die katholischen Kirchen östlicher Traditionen gab, folgte man bei der Verleihung sicherlich dem in der römisch-katholischen (lateinischen) Kirche üblichen Verfahren. Diesen Doppeltitel „Metropolit-Erzbischof“ tragen auch die Nachfolger von Mar Ivanios, Benedict Mar Gregorios (1955-1994) und Cyril Mar Baselios (seit 1995). Das Territorium der Metropolitaneparchie reichte (bis 1996) von der Südspitze des indischen Subkontinents bis zum Fluss Pampa im Norden.

Die Metropolitaneparchie Trivandrum zählt nach neuesten Angaben<sup>25</sup> 305 000 Gläubige in 143 Pfarreien. Diesen stehen 442 Kirchen zur Verfügung. Die Zahl der Eparchialpriester beträgt 192. In der Eparchie arbeiten ferner 50 Ordensmänner, von denen 35 Priester sind, und 760 Ordensschwwestern. In kirchlicher Trägerschaft sind 228 schulische Einrichtungen, vom Kindergarten bis hin zum Universitätskolleg, sowie 34 karitative Werke, darunter 12 Krankenhäuser. Der Metropolit wird durch seinen Auxiliarbischof und Protosyncellus Joshua Mar Ignatios bei seiner Tätigkeit unterstützt.

## 5. Die Suffraganeparchien

Nach der Errichtungsbulle von 1932 war das Territorium der Eparchie Tiruvalla wie folgt beschrieben: vom Fluss Pampa im Süden bis zum Fluss Poonani im Norden, vom Arabischen Meer im Westen bis zu den westlichen Ghats im Osten. Im Jahre 1958 erweiterte die Ostkirchenkongregation die Jurisdiktion auf die gesamte Malabarregion in Kerala sowie die Bezirke Coimbatore und Nilgiris sowie den Karoor Taluk im Bezirk Tiruchirappally im Staat Tamil Nadu und die Bezirke Mysore, Mandya, Coorg, Hassan, Chickmangalur, Shimoga und Südkanara im Staat Karnataka. Auf Ersuchen des dritten Eparchen, Zacharias Mar Athanasios († 1977), wurde die Eparchie 1978 geteilt. Es ent-

<sup>25</sup> *Annuario Pontificio*, Vatikan 2001, 626.

stand im Norden die Eparchie Battery. Oberhirte ist seit 1988 Geevarghese Mar Timotheos; er wird von Auxiliarbischof und Protosyncellus Thomas Mar Koorilos unterstützt.

Die Eparchie Tiruvalla hat gegenwärtig 56 400 Gläubige in 185 Pfarreien. In der Seelsorge stehen 123 Eparchialpriester, außerdem wirken in der Eparchie 57 Ordensmänner, von denen 33 Priester sind. Erzieherischen und karitativen Aufgaben widmen sich 351 Ordensschwwestern aus neun Gemeinschaften. Die Zahl der schulischen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft beträgt 101, die der karitativen 52. Die bedeutendste ist wohl das Pushpagiri Hospital in Tiruvalla.

Wie oben erwähnt, wurde aus Teilen der bisherigen Eparchie Tiruvalla die neue Eparchie Battery mit Sitz in Sulthan Battery im Bezirk Wynad des Staates Kerala errichtet. Zu ihrem ersten Oberhirten berief Papst Johannes Paul II. den damaligen Generaloberen des Ordens von der Nachfolge Christi, P. Dr. Cyril Malancharuvil OIC, der bei der Bischofsweihe den Namen Cyril Mar Baselios annahm. Das Gebiet der neuen Eparchie umfasst die Zivilbezirke Wynad, Mallapuram, Kozhikode, Cannore und Kasargode in Kerala, Nilgiris in Tamil Nadu sowie Mysore, Mandya, Coorg, Hassan, Chickmangalore, Südkanara und Shimoga in Karnataka.

Nach der Berufung des ersten Eparchen auf den Stuhl des Metropoliten wurde Geevarghese Mar Divannasios Oberhirte von Battery. Die Eparchie, die bei ihrer Gründung knapp 8 000 Gläubige zählte, hat jetzt ungefähr 25 000 Gläubige in 22 Pfarreien. Die Zahl der Kirchen und gottesdienstlichen Zentren beträgt 93. Der Seelsorge- und Missionstätigkeit widmen sich 72 Eparchialpriester sowie 13 Ordenspriester, während 231 Ordensschwwestern sich der 62 erzieherischen und 28 karitativen Einrichtungen annehmen.

Angesichts des sprachlichen, sozialen und kulturellen Erbes der Bevölkerung im Süden bat Metropolit Cyril Mar Baselios um eine Teilung des riesigen Territoriums der Metropolitaneparchie<sup>26</sup>. Am 16. Dezember 1996 errichtete der Apostolische Stuhl daher dort auf Ersuchen des Metropoliten Mar Baselios die neue Eparchie Marthandam im Bezirk Kanyakumari im Staat Tamil Nadu. Der bisherige Auxiliarbischof von Trivandrum, Lawrence Mar Ephraem († 1997), der dem Volke der dortigen Nadar angehörte, wurde ihr erster Eparchialbischof. Ihm folgte 1998 der jetzige Oberhirte, Yuhanon Mar Chrysostomos.

Wie die Eparchie Battery ist auch die Eparchie Marthandam als Missionsgebiet anzusehen. Die meisten Gläubigen sind erst im 20. Jahrhundert zum Glauben gekommen. Heute zählt die Eparchie 62 837 Christen in 62 Pfarreien. Die meisten Pfarreien besitzen keine eigene Kirche. Es gibt nur 18 Kirchen. Insgesamt arbeiten in der Eparchie 22 Eparchialpriester und sieben Ordensmänner von denen fünf Priester sind. Der Werke der Erziehung und der Caritas nehmen sich 138 Ordensschwwestern an.

<sup>26</sup> *Malankara Catholic Church Directory 1999, Trivandrum 1999.*

Zusammenfassend können wir sagen, dass zur Zeit etwa 449 237 syro-malankarische Katholiken unter ihrer eigenen Hierarchie leben.

## **6. Syro-Malankaren außerhalb der Jurisdiktion eigener Hierarchen**

### **a) In Indien**

Eine völlig andere Situation für Zehntausende von Gläubigen der syro-malankarischen Kirche besteht außerhalb des Territoriums der Metropole und ihrer Suffraganeparchien in anderen Teilen Indiens. Vor einigen Jahren (Ende 1997) erhielten die „Missionszentren“ in Indien, in Nordamerika und in Deutschland je einen „Koordinator“<sup>27</sup> Solche „Missionszentren gibt es in Bangalore, Bhopal, Bhilai, im Großraum von Mumbai/Bombay (Sakinaka, Ulhasnagar, Borivli), Calcutta, Chennai/Madras, von Delhi (New Delhi, Faridabad, Ghaziabad), Hyderabad, Nasik, Pune mit mehreren Substationen. Insgesamt 19 Priester – 13 aus dem Orden von der Nachfolge Christi, 3 Eparchialpriester aus der Metropole, 2 aus der Eparchie Tiruvalla und 1 aus der Eparchie Battery – betreuen die Missionszentren für die Emigranten. Die Gottesdienste finden in zehn eigenen Kirchen, in 20 römisch-katholischen (lateinischen) Kirchen, in zwei syro-malabarischen Kirchen (im Raum Mumbai), in zwei Klassenzimmern und zwei Mietwohnungen statt<sup>28</sup> Die Dringlichkeit der Errichtung einer Eparchie „außerhalb Keralas“, wie sie die nichtkatholischen Kirchen: die Malankarische Orthodoxe Syrische, die Malankarische Jakobitische Syrisch-Orthodoxe und die Malankarische Mar-Thoma Syrische Kirche, bereits besitzen, ist deutlich. Bisher sind jedoch alle Bemühungen der malankarischen Hierarchie in dieser Richtung ohne eine Verwirklichung geblieben. Desgleichen ruft die pastorale Notlage der malankarischen Emigranten in der Golfregion, insbesondere in Kuwait, nach einer dauerhaften Regelung. Die jurisdiktionelle Unterstellung unter das lateinische Apostolische Vikariat hat sich nicht als segensreich erwiesen.

### **b) In Nordamerika und Europa**

Am 18. Juni 2001 ernannte Papst Johannes Paul II. den 42jährigen Protosynkellos der Eparchie Battery, Dr. Isaac Thottunkal, zum Hilfsbischof der Metropole Trivandrum unter gleichzeitiger Zuweisung der Aufgabe eines Apostolischen Visitators für die syro-malankarischen Katholiken in Europa und in Nordamerika. Er empfing am 15. August in Tiruvalla die Bischofsweihe mit dem bischöflichen Namen Isaac Mar Clemis. Damit dürfte die Hoffnung genährt werden, dass der Apostolische Stuhl bereit ist, wie bei den Syrern aus dem

<sup>27</sup> Dieser Titel beinhaltet keine jurisdiktionelle Vollmacht und ist dem CCEO unbekannt.

<sup>28</sup> Weitere Angaben können im Internet gefunden werden: <http://www.malankara.net/india/general.asp>

Nahen Osten und den Syro-Malabaren<sup>29</sup>, auch eine Eparchie in Übersee für die Syro-Malankaren in absehbarer Zeit zu errichten.

In den Vereinigten Staaten gibt es 12 Seelsorgezentren für die malankarischen Emigranten, deren Koordinator der der Metropole Trivandrum angehörende Leiter der „Malankara Catholic Mission“ in New York ist. Die anderen Zentren befinden sich in Long Island und Queens im Staat New York, Jersey City und Staten Island im Staat New Jersey, Philadelphia in Pennsylvanien, Washington, D.C., Chicago, Dallas und Houston in Texas und Detroit im Staat Michigan sowie in Toronto/Kanada.

In Deutschland koordiniert der in der römisch-katholischen Erzdiözese Paderborn tätige Pfarradministrator John Varghese Eswarankudiyil aus der Eparchie Tiruvalla die seelsorgliche Betreuung der Syro-Malankaren in den Regionen Dortmund, Köln-Bonn, Mainz, Frankfurt/Main, Krefeld und Heidelberg-Stuttgart. Die Situation ist in höchstem Maße unbefriedigend. Das Verzeichnis des Arbeitsbereichs Migration der Deutschen Bischofskonferenz erwähnt bisher bei den Adressen der Ausländerseelsorger<sup>30</sup> die Syro-Malankaren an keiner Stelle.

## 7. Gibt es eine Lösung?

Bereits vor etwa 30 Jahren ist auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen hierarchischen Struktur hingewiesen worden, besonders deshalb, weil nach der heutigen Gesetzgebung die Vollmachten des Metropoliten nicht ausreichen, um eine eigenberechtigte Kirche (*sui iuris*) wirksam zu lenken. Darum müsse die volle hierarchische Struktur im hierarchischen System der malankarischen Kirche selbst gefunden werden<sup>31</sup>.

Die malankarische Kirche ist eine apostolische Kirche<sup>32</sup>, an deren Spitze ein Katholikos steht; zusammen mit seiner Synode übt er die Patriarchalgewalt aus. Das kann nicht nur für die nichtkatholische malankarische Kirche, sondern muss auch in Bezug auf die *katholische* syro-malankarische Kirche gelten, die

<sup>29</sup> Am 1. Juli 2001 erhielt der erste Oberhirte der neuerrichteten Eparchie des hl. Thomas von Chicago (60 000 Gläubige), Mar Jacob (Angadiath), die Bischofsweihe. Er ist gleichzeitig Apostolischer Visitator für die Syro-Malabaren in Kanada (ca. 50 000).

<sup>30</sup> SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ usw., *Adressbuch für das katholische Deutschland*, Paderborn 1997, 283-308.

<sup>31</sup> Vgl. Archbishop MAR BASELIOS [= C. Malanacharuvil], *The Syro-Malankara Church*, Always<sup>1</sup> 1973, Trivandrum<sup>2</sup> 1997, 176..

<sup>32</sup> „Was wir heute brauchen, ist ein starkes ekklesiales Bewusstsein. Glücklicherweise bewahrt die Malankarische Kirche dieses Bewusstsein trotz aller Gefährdungen, denen sie ausgesetzt war. Meiner Meinung nach ist dies nicht die Frucht der Rolle, die das Haupt der Kirche in ihr spielt, sondern aufgrund ihres liturgischen Erbes. Dies ist eine der Malankarischen Katholischen Kirche innewohnende Stärke: die Väter des Vaticanum II haben daher mit Recht alle aufgefordert, diese Kirchen und ihr Erbe zu schützen durch die Verleihung einer geeigneten Autonomie (selbst des patriarchalen Status).“ – Aus dem Brief eines syro-malankarischen Bischofs an den Verfasser vom 11. August 2001.

ja nichts anderes ist als *die malankarische Kirche in voller Kirchen- und Sakramentsgemeinschaft mit der Kirche von Rom*.

Der 1990 promulierte CCEO erwähnt zwar weder den Titel Katholikos noch Mafryônô, sondern beschreibt das hierarchische Haupt einer ganzen orientalischen eigenberechtigten Kirche, die nicht eine Patriarchalkirche ist, als „Großerzbischof“ „Der Großerzbischof ist der Metropolit eines von der höchsten Autorität bestimmten oder anerkannten Stuhls, der einer gesamten orientalischen eigenberechtigten Kirche vorsteht, die nicht mit dem patriarchalen Titel ausgezeichnet ist“ (CCEO c. 151). Dies trifft zweifelsohne auch auf den Ersthierarchen der syro-malankarischen Kirche zu. Das Bestreben, der syro-malankarischen Kirche den Rang einer Großerzbischöflichen Kirche zuzuerkennen, kann sich auch auf die bewährte Praxis des römischen Apostolischen Stuhles stützen, bei der Aufnahme der Kirchengemeinschaft die orientalischen Kirchen und ihre Hierarchen in ihrem Rang zu belassen, auch wenn nur Teile stellvertretend für das Ganze (*pars pro toto*), die *Communio* besiegelten<sup>33</sup>

Ein weiteres Argument, das für die syro-malankarische Kirche spricht, ist die Tatsache ihrer Entfaltung. Aus den kleinsten Anfängen im Jahr 1930 ist heute eine Kirche geworden, die allein in den vier bestehenden Eparchien ungefähr 450 000 Gläubige zählt, die Emigration nicht mitgerechnet. Das ist mehr als das Vierfache der Gläubigen des syrisch-katholischen Patriarchats von Antiochien<sup>34</sup>

Die Zahl der geistlichen Berufe ist auch für die Zukunft vielversprechend. Im intereparchialen Priesterseminar von Thiruvananthapuram studieren im akademischen Jahr 2001/02 mehr als 180 Priesteramtskandidaten, hinzu kommen 20 Angehörige des Ordens von der Nachfolge Christi, die in Pune ihrer theologischen Ausbildung nachgehen.

Der Einwand, der zuweilen erhoben wird, dass ja die syro-malankarische Kirche nur aus einer einzigen Metropolie besteht, ein Großerzbischof aber Jurisdiktion auch über die anderen Metropoliten habe, ist unbegründet. Weder die Gesetzgebung des *Motu proprio Cleri sanctitati* (c. 324), das Konzilsdekret *Orientalium Ecclesiarum* (Nr. 11) noch der CCEO verlangen das Bestehen mehrerer Metropoliten, damit einer der Metropoliten als Großerzbischof anerkannt werde. Dies ist heute nur der Fall bei der syro-malabarischen Kirche (ostsyrischer Tradition), in der es auf dem Territorium des Großerzbischöflichen Kirche<sup>35</sup> vier

<sup>33</sup> Das war bei den Maroniten der Fall, wo die ganze Kirche die *Communio* mit Rom schloss, aber auch bei den Graeco-Melkiten, Syren, Armeniern, Assyro-Chaldäern und zuletzt bei den Kopten.

<sup>34</sup> Etwa 110 000 Gläubige.

<sup>35</sup> Das Territorium des syro-malabarischen Großerzbischofs ist nicht vergleichbar mit dem der historischen assyro-chaldäischen Metropoliten *d-kol Hendo*, von Ganz Indien. Es ist beschränkt auf den indischen Bundesstaat Kerala und Teile der benachbarten Staaten. So bleiben zehn Eparchen, obwohl ihre Eparchien in Indien liegen, lediglich der Hierarchie ihrer Kirche angegliedert. Vgl. VATICANUM II, OE 7.

Metropolen<sup>36</sup> gibt. In der ukrainischen Kirche gibt es zwar ebenfalls mehrere Metropolen, aber diese liegen außerhalb des eigentlichen Territoriums des Großerbischoflichen Kirche<sup>37</sup>

Man kann sich auch nicht auf die Praxis der nichtkatholischen Kirchen orientalischer Überlieferung berufen. Aufgrund der historischen Umstände übt in diesen – wie in den katholischen orientalischen Patriarchalkirchen – das jeweilige hierarchische Oberhaupt die Metropolitangewalt aus<sup>38</sup>. Der hierarchische Titel (Erzbischof, Metropolitan) bezeichnet eher die kanonische Präzedenz als die jurisdiktionelle Vollmacht. Der Katholikos der nichtkatholischen Malankarischen Orthodoxen Syrischen Kirche übt auch das Amt des „Malankara Metropolitan“ aus, um damit anzudeuten, dass er der eigentliche „Metropolit“ bzw. Prothierarch ist, der allen Eparchien seiner Kirche vorsteht<sup>39</sup>. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die autonome Kirche des Sinai, die von einem (Groß-)Erzbischof geleitet wird, allein aus der Eparchie dieses Erzbischofs besteht und keine Suffraganeparchien hat.

## 8. Die Bedeutung einer Anerkennung als „großerbischofliche Kirche“

Mit der Anerkennung als großerbischofliche Kirche würde der römische Apostolische Stuhl seinerseits zu erkennen geben, dass innerhalb der Communion der katholischen Kirche die syro-malankarische Kirche im vollen Sinne eine Kirche *sui iuris*, eine *eigenberechtigte* Kirche, ist mit einer Verfassung, die ganz der Tradition des christlichen Orients entspricht. Eine großerbischofliche Kirche ist eine patriarchale Kirche, wenn auch „nur ohne diesen Titel“<sup>40</sup>

Wünschenswert ist darum die Erhebung des Metropoliten in den Rang eines Großerbischofs (Katholikos) mit dem Sitz in Thiruvananthapuram, der Hauptstadt von Kerala (= Malankara), dem Hauptverbreitungsgebiet der syro-

<sup>36</sup> *Annuario Pontificio 2001*, 964 und 981.

<sup>37</sup> Somit sind die Rechte des Großerbischofs dort wie die der anderen katholischen Patriarchen außerhalb ihres eigenen Territoriums eingeschränkt.

<sup>38</sup> Allein die Rumänische Kirche kennt noch eine Aufteilung in Kirchenprovinzen (Ungro-Walachei mit Sitz in Bukarest, Moldawien und Suceava mit Sitz in Jassy, Ardeal [Transylvanien] mit Sitz in Sibiu, Oltenia mit Sitz in Craiova und Banat mit Sitz in Timișoara).

<sup>39</sup> Wie in anderen Kirchen orientalischer Tradition werden heute die Eparchen „Metropoli-ten“ genannt, ihre Hilfsbischöfe (in etwa Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge) „Bischöfe“ E. J. JOHN (Hrsg.), *Malankara Orthodox Church. The Catholicate of the East*, Kottayam o.J. (1998), erwähnt die Eparchen jeweils als „His Grace (Taufname) Mar (bischoflicher Weihenname), Metropolitan of ...“ Der Katholikos hat den Titel „Seine Heiligkeit“, sein designierter Nachfolger „Seine Seligkeit“

<sup>40</sup> „Patriarchen ohne den Namen-Titel“ nannte bereits im 16. Jahrhundert F. INGOLI, der Sekretär der Kongregation de Propaganda Fide, die damaligen Erzbischöfe-Metropoli-ten von Kyïv, die Vorläufer der heutigen ukrainischen Großerbischöfe. Siehe J. MADEY, *Le Patriarcat Ukrainien. Vers la perfection de l'état juridique actuel* [= Opera Theologicae Societatis Scientificaе Ucrainorum, XIX], Rom 1971, 140.

malankarischen Kirche. Damit verbunden ist die Umwandlung des bisherigen Rat der Hierarchen in eine ordentliche Synode.

Die Stellung des Patriarchen/Großerbischofs in der Hierarchie macht deutlich, dass die Regierungsform der Kirchen östlicher Tradition nicht eine monarchische, sondern traditionsgemäß eine synodale ist<sup>41</sup>. Die Beziehung des Patriarchen/Großerbischofs zum Haupt des Bischofskollegiums kann auch durch die Tatsache intensiviert werden, dass jener mit Zustimmung des Papstes in Rom einen Vertreter beim Apostolischen Stuhl ernennen kann, der früher „Apokrysiar“ und heute „Prokurator“ genannt wird<sup>42</sup>.

Die Hierarchie der syro-malankarischen Kirche besteht zur Zeit aus sieben Bischöfen, von denen vier – einschließlich des Metropoliten – Eparchen und drei Titularbischöfe sind. Der älteste von ihnen ist der Eparch von Tiruvalla, der am 2. Februar 1928 geboren ist. Im Ruhestand lebende Bischöfe gibt es derzeit nicht. Mitglieder der Synode der Bischöfe sind nach CCEO c.192 § 1 alle *geweihten* Bischöfe, auch jene, die außerhalb des Territoriums der großerbischoflichen Kirche wirken (§ 2), und die im Ruhestand lebenden Bischöfe. Es ist eine Tradition des Orients, auch diesen verdienten Bischöfen volles Stimmrecht bei den Beratungen der Synode zuzuerkennen. Damit kommt die Hochachtung vor dem Alter und der Lebenserfahrung dieser Hierarchen zum Ausdruck. Erwählte bzw. ernannte, aber noch nicht geweihte Bischöfe, können nicht ordentliche Mitglieder der Synode der Bischöfe sein.

Die Erwähnung auch der Bischöfe, die außerhalb des Territoriums der patriarchalen bzw. großerbischoflichen Kirche wirken, weist gleichfalls den Weg, den pastoralen Notwendigkeiten zu genügen und dort Eparchien zu errichten. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung kommt die Errichtung von Eparchien außerhalb des Gebietes der Patriarchalkirche allein dem Apostolischen Stuhl zu (CCEO c. 177 § 2). Die Synoden verschiedener Kirchen byzantinischer Tradition, z. B. der melkitischen Kirche und der ukrainischen Kirche, diskutieren die Frage der Zugehörigkeit ihrer „außerhalb des Territoriums“ lebenden Gläubigen, ob bereits in Eparchien organisiert oder nicht, zur patriarchalen Kirche. In Anbetracht dessen, dass mit Zustimmung der Synode der Bischöfe der Patriarchalkirche *und nach Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl der Patriarch (Großerbischof) innerhalb des Territoriums seiner Kirche Provinzen und Eparchien errichten, anders umschreiben, zusammenlegen, teilen, aufheben, ihren hierarchischen Rang verändern sowie den Eparchialsitz verlegen*

<sup>41</sup> P. DUPREY, « La structure synodale de l'Église dans la théologie orientale », in : *POC* 20 (1970) 123-145 ; J. HAJJAR, « Les Synodes des Églises Orientales Catholiques et l'Évêque de Rome », in *Kanon* 2 (1974) 53-99 ; siehe auch W. AYMANS, „Synodale Strukturen im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium“, in : *AkathKR* 160 (1991) 367-389.

<sup>42</sup> Dieser ist ein Bischof, Chorbischof oder Archimandrit der Patriarchalkirche, der in Rom an einer Universität lehrt oder bei einem der Päpstlichen Gerichtshöfe tätig ist. Siehe J. D. FARIS, *Eastern Catholic Churches. Constitution and Governance*, New York 1992, 223; V. J. POSPISHIL, *Eastern Catholic Church Law*, New York <sup>2</sup>1996, 150f.

kann (CCEO c. 85 § 1), würde der Apostolische Stuhl nichts verlieren, wenn er dieses Recht an die kompetente Autorität, d.h. den Patriarchen und seine Synode, abtreten oder delegieren würde. Auf diese Weise wäre die eigenberechtigte Kirche, die ja die jeweilige Situation klarer erfassen und beurteilen kann, viel handlungsfähiger. Hinsichtlich der syro-malankarischen Kirche bezieht sich das sowohl auf die Gläubigen in Indien außerhalb der Metropole als auch auf jene in der Emigration (Europa und Nordamerika).

Vornehmste Aufgabe der Synode der Bischöfe ist es, neue Bischöfe für einen vakanten Eparchialsitz oder zur Erfüllung eines anderen Dienstes zu wählen (CCEO c. 181). Die cc. 63-74 geben die Ordnung der Wahl eines Patriarchen/Großerzbischofs durch die Synode der Bischöfe wieder<sup>43</sup>

Die Synode wählt auch mindestens drei Kandidaten für das Amt eines Eparchialbischofs, eines Bischofskoadjutors oder eines Auxiliarbischofs außerhalb des Territoriums einer Patriarchalkirche nach Maßgabe der Canones über die Wahl der Bischöfe und schlägt anschließend diese durch den Patriarchen dem Papst zur Ernennung vor. Dieses Verfahren ist umständlich. Es könnte dadurch verkürzt werden, dass die Synode den entsprechenden Hierarchen aus einer vom Apostolischen Stuhl bestätigten Liste von Bischofskandidaten direkt wählt und im Namen des Papstes und im eigenen Namen einsetzt. Mit anderen Worten, was oben über die Errichtung von Eparchien außerhalb des Territoriums einer Patriarchalkirche gesagt wurde, müsste entsprechend auch für die Bestellung von Hierarchen gelten.

Bestandteil der patriarchalen Verwaltung ist die Ständige Synode, die sich aus dem Patriarchen und vier Bischöfen zusammensetzt; letztere sind für fünf Jahre gewählt, und zwar drei von der Synode der Bischöfe und einer direkt vom Patriarchen (CCEO c. 115 §§ 1 und 2). Mindestens zwei von ihnen müssen Eparchialbischofe sein. Damit die Ständige Synode immer funktionsfähig bleibt, werden gleichzeitig vier weitere Bischöfe bestimmt, die nach einer von der Synode der Patriarchalkirche bestimmten Ordnung die Mitglieder der Ständigen Synode vertreten, die gerade verhindert sind<sup>44</sup>

Die Anerkennung der syro-malankarischen Kirche als großerbischofliche/patriarchale Kirche (*sui iuris*) syro-antiochenischer Tradition, die Erhebung ihres Protohierarchen zum Großerbischof/Katholikos würde ihr Ansehen auch bei den Nichtkatholiken deutlich heben und ihren Dynamismus auf dem Gebiet der Pastoral und der Ökumenik noch mehr kräftigen und befördern.

---

<sup>43</sup> In der Regel ist der Patriarch der Vorsitzende der Synode. Dieser Wahl aber steht der *Administrator* der Patriarchalkirche/großerbischoflichen Kirche vor, der bei Eintritt der Vakanz durch Tod oder Amtsverzicht bestimmt wird (CCEO c. 127). Der Administrator ist der älteste Bischof (dem Weihealter nach) der Bischöfe der Patriarchalkurie oder, wenn es in der Patriarchalkurie keine Bischöfe gibt, der dem Weihealter nach älteste Bischof der Ständigen Synode. Siehe J. MADEY, *Quellen und Grundzüge des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (= BzMK 22), Essen 1999, 71-75.

<sup>44</sup> *Quellen und Grundzüge* (Fn. 42) 94-98.

## Syro-Malankarski Kościół Katolicki

### Streszczenie

Syro-Malankarski Kościół Katolicki, który od roku 1930 trwa w komunii z Rzymem i jest najmłodszym Kościołem katolickim tradycji wschodniej, posiada status Kościoła metropolitalnego. Jest to typ Kościoła, który nie posiada pełnej postaci Kościoła *sui iuris*. Według rozumienia tradycji wschodniej metropolita jest wprawdzie głową Kościoła lokalnego, ale nie „ojcem i głową” (*pater et caput*) Kościoła *sui iuris*. Zgodnie z orzeczeniem Kodeksu Kanonów Kościołów Wschodnich metropolita nie stoi na czele synodu, lecz razem z innymi biskupami tworzy radę hierarchów, której przewodniczy. Rada hierarchów jest zależna od Stolicy Apostolskiej, a sam metropolita i inni biskupi jego Kościoła muszą być mianowani przez papieża.

Mając na uwadze powyższe informacje Autor artykułu pragnie znaleźć odpowiedź na pytanie, czy powyższy status Kościoła syro-malankarskiego odpowiada regułom i normom kanonicznej tradycji Kościołów wschodnich.

Przedstawiając powstanie Syro-Malankarskiego Kościoła Katolickiego, Autor zwrócił uwagę, że do XVII w. był on częścią składową niepodzielonego apostołskiego Kościoła Chrześcijan św. Tomasza. Pod wpływem intensywnej latynizacji, prowadzonej przez portugalskie władze kolonialne, w roku 1653 doszło do podziału wśród potomków Chrześcijan św. Tomasza. W ciągu XVIII w. wśród indyjskich chrześcijan, podzielonych na różne jurysdykcje i wzajemnie rywalizujących ze sobą, podejmowano kilka prób nawiązania kontaktów z Rzymem, jednak bez rezultatu. W 1926 r. grupa pięciu biskupów Syro-Malankarskiego Kościoła Ortodoksyjnego desygnowała Mar Iwaniosa do rozpoczęcia negocjacji z Rzymem. Jako warunek zjednoczenia biskupi ci stawiali zachowanie rytu antiocheńskiego oraz pozostawienie biskupów na ich stolicach. Rzym wyraził zgodę, wymagając od biskupów złożenia katolickiego wyznania wiary i uznania prymatu biskupa Rzymu. 20 IX 1930 r. do unii z Rzymem przystąpił jednak tylko Mar Iwanios i jego sufragan Mar Teofilos. Nieco później uczynili to także inni biskupi, a ruch unionistyczny rozwijał się bardzo dynamicznie.

Obecnie Kościół ten ma strukturę metropolitalną. Dzieli się na eparchie, które obejmują terytorium stanu Kerali. Oprócz tego na pozostałych terenach terytorium indyjskiego oraz na emigracji w Europie i Ameryce Północnej istnieją centra misyjne lub centra duszpasterskie. Zdaniem Autora artykułu, struktura hierarchiczna Kościoła syro-malankarskiego wykazuje poważne niedomogi. Zwłaszcza dotyczy to zakresu władzy metropolity, który nie posiada uprawnień do kierowania Kościołem *sui iuris*. Kodeks Kanonów Kościołów Wschodnich przewiduje taką sytuację, w której zwierzchnik Kościoła nie posiada tytułu

patriarchy, a mimo to przewodniczy całemu lokalnemu Kościołowi *sui iuris*. Nosi wówczas tytuł „arcybiskupa większego” (katolikosa). Według Autora takie rozwiązanie winno znaleźć zastosowanie w przypadku Kościoła syromalankarskiego. Za takim rozwiązaniem przytacza zresztą kilka znaczących argumentów: dotychczasowa praktyka Stolicy Apostolskiej, dynamiczny rozwój tego Kościoła, liczba duchownych, a także kandydatów do stanu duchownego. Wprawdzie wysuwa się nieraz kontrargumenty dla proponowanego rozwiązania, jak konieczność istnienia w obrębie danego Kościoła kilku metropolii, ale nie znajduje to uzasadnienia w żadnym prawodawstwie kościelnym.

Jakie znaczenie miałyby mianowanie dla Kościoła syromalankarskiego arcybiskupa większego (katolikosa)? Zdaniem Autora poprzez ten akt Stolica Apostolska uznałaby, że Syro-Malankarski Kościół Katolicki jest w pełni Kościołem *sui iuris*, Kościołem patriarchalnym, chociaż bez tytułu patriarchy. Podniesienie metropolity do rangi arcybiskupa większego (katolikosa) sprawiłoby przekształcenie dotychczasowej rady hierarchów we właściwy synod. To z kolei bardziej odpowiadałoby wschodniej, to jest synodalnej, a nie monarchicznej, formie zarządzania Kościołem. Autor wyraził przekonanie, że podniesienie Syro-Malankarskiego Kościoła Katolickiego do rangi Kościoła arcybiskupiego/patriarchalnego (*sui iuris*) spowodowałoby wzrost uznania ze strony niekatolików, a także wzmocniłoby jego pastoralny i ekumeniczny dynamizm.

Streszcz. ks. R. Porada